



Durchschrift

BEZIRKSREGIERUNG ARNBERG

Genehmigungsbescheid

- 53-Do-0032/17/4.1.8-Hes -

vom 11. Dezember 2017

Auf Antrag der

Firma

Huntsman Advanced Materials

(Deutschland) GmbH

Ernst-Schering-Straße 14

59192 Bergkamen

vom 03.04.2017, erneut eingereicht am 08.06.2017 und zuletzt ergänzt am 13.09.2017, wird

die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771),

zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Kunstharzen (V-Betrieb) durch die Verlängerung der Produktionszeit sowie durch die Errichtung und den Betrieb eines neuen Gebinde-Freilagers (A261) zur passiven Lagerung von max. 200 m³ entzündbaren Flüssigkeiten in gefahrgutrechtlich zugelassenen Transportbehältern und einer Anlage in der bestehenden baurechtlich genehmigten Lagerhalle A268, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nr. 9.3 (Anhang 2) der 4. BImSchV genannten Stoffen (hier Isophorondiisocyanat -IPDI- und Diethylentriamin -DTA-) dient, mit einer Lagerkapazität von weniger als 20 Tonnen (t), in 59192 Bergkamen, Ernst-Schering-Straße 14, Gemarkung Bergkamen, Flur 11, Flurstück 620

erteilt.

I. Genehmigungsumfang

Die beantragte Änderung des V-Betriebes wird in nachstehend aufgeführtem Umfang genehmigt und umfasst im Wesentlichen:

1. die Errichtung und den Betrieb eines neuen Gebinde-Freilagers A261 zur passiven Lagerung von max. 200 m³ entzündbaren Flüssigkeiten (maximale Wassergefährdungsklasse -WGK- 2) in Fässern (Inhalt: bis zu 200 l) und/oder IBC's (Inhalt: bis zu 1.000 l), insbesondere bestehend aus:
 - einer geneigten massiven Bodenplatte aus Stahlbeton mit den äußeren Abmessungen von ca. 23 m (lang) und ca. 14,5 m (breit), die als Auffangwanne mit einem Gefälle von 2% ausgebildet ist
 - einer direkt angrenzenden Auffangrinne vor der Längswand mit Pumpensumpf und einem (brutto-) Auffangvolumen von ca. 49 m³ aus flüssigkeitsdichtem Stahlbeton
 - umlaufenden massiven ca. 3,3 m bzw. 4,6 m hohen Brandschutzwänden aus Stahlbeton in der Feuerwiderstandsklasse F90 mit einer ca. 4 m breiten Einfahrt im Westen und einer Treppe sowie einer Fluchttür in der Feuerwiderstandsklasse F30 an der Ostseite des Lagers
 - einer automatischen mobilen Löschwasserbarriere im Bereich der v. g. Einfahrt zum Lagerbereich, die an die Brandmeldezentrale (BMZ) angeschlossen ist
 - einer Gaswarnanlage der Firma Auer mit sechs flächenabdeckend angeordneten Gassensoren PrimaX P zur Leckagefrüherkennung mit Ampelsystem und Anbindung zur Werkfeuerwehr der benachbarten Firma Bayer AG
 - einer Blitzschutzanlage, u. a.
2. den weiterhin fortgeführten Betrieb einer Anlage (s. g. Giftlager), die der passiven Lagerung von in der Stoffliste zu Nr. 9.3 (Anhang 2) der 4. BImSchV genannten Stoffen (hier: Isophorondiisocyanat -IPDI- und Diethylentriamin -DTA-) dient, mit einer Lagerkapazität von weniger als 20 t, im westlichen Hallenabschnitt der bestehenden baurechtlich genehmigten zweiteiligen Lagerhalle A268, einschließlich der Errichtung von mindestens 30 cm hohen automatischen Löschwasser-, bzw. -Löschschaumbarrieren an den Halleneingängen.

Bei den Stoffen IPDI und DTA handelt es sich um Stoffe, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nunmehr in die Gefahrenklasse „akute Toxizität“ Kategorien 1 oder 2 einzustufen sind.

Die ausschließlich passive Lagerung dieser Stoffe erfolgt in doppelstöckigen Regalen über bauartzugelassenen Regalwannen aus Stahl (Auffangvolumen: je 1 m³), die sich in einem abschließbaren „Käfig“ innerhalb der Lagerhalle A268 befinden.

3. die Verlängerung der Produktionszeit des V-Betriebes von montags 0.00 Uhr bis samstags 24.00 Uhr, anstelle der bisher genehmigten Produktionszeit von montags 6.00 Uhr bis samstags 6.00 Uhr. Die Produktion im V-Betrieb erfolgt weiterhin ausschließlich an Werktagen.
Die o. g. Läger werden täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr ganzjährig betrieben.

Mit den genehmigten Änderungen ist keine Erhöhung der für den V-Betrieb genehmigten Produktionskapazität von 17.500 Tonnen Kunstharzen pro Jahr (t/a) verbunden.

Die bisher bereits mittels Baugenehmigung der Stadt Bergkamen vom 12.01.1989 genehmigte Lagerung von maximal 1.600 t festen oder maximal 800 m³ flüssigen wassergefährdenden Stoffen in der Lagerhalle A268 bleibt unverändert.

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG:

1. die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert am 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294) erforderliche Baugenehmigung für die Errichtung des Gebinde-Freilagers A261, die Nutzung eines Teils der Lagerhalle A268 als Giftlager sowie die Abbruchgenehmigung für den Abriss des nördlichen Anbaus an A221 und
2. die Erlaubnis gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert am 15.11.2016 (BGBl. I S. 2549, 2555)
 - zur Errichtung und zum Betrieb des neuen Gebinde-Freilagers A261 für die ausschließlich passive Lagerung von maximal 200 m³ als entzündbar (H226) und / oder leicht entzündbar eingestufte Flüssigkeiten (H225) nach Anhang 1 Nr. 2.6 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008 über die Einstufung, ... von Stoffen ... (ABl. L 353, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19.07.2016 (ABl. L 196, S. 11) und berichtigt am 21.12.2016 (ABl. L 349, S. 1) -CLP-Verordnung- mit Flammpunkten < 23° C, in Fässern und IBC (maximal 2-lagig auf Paletten) auf der bisher asphaltierten Bereitstellungsfläche B262

ein.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Hinweis: Die Entscheidung der Bezirksregierung Arnsberg über die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 06.09.2017 (Az.: 53-Do-0032/17/4.1.8-Hes) ist mit Bestandskraft dieser Genehmigung gegenstandslos.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Die bisher für den V-Betrieb erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen, insbesondere die Genehmigung des Regierungspräsidenten Arnberg

vom 16.08.1961 (Az.: 23.8854.1 – G 44/60)

in der Fassung des Bescheides des Staatlichen Umweltamtes Lippstadt

vom 07.07.1995 (Az.: 2240-G 97/94-HöJ/Hö) sowie u. a.

die Baugenehmigung der Stadt Bergkamen zur Errichtung der Lagerhalle A268

vom 12.01.1989 (Az.: B 138/89)

behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

III. Anzeigen gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG

Auf die Bescheide der Bezirksregierung Arnberg (u. a.)

vom 06.05.2010 (Az.: 53-Do-A-0036/10/0401H1-Hes)

vom 22.07.2014 (Az.: 53-Do-A-0114/14/4.1.8-Hes)

vom 09.12.2014 (Az.: 53-Do-A-0138/14/4.1.8-Hes) und

vom 14.11.2016 (Az.: 53-Do-A-0182/16/4.1.8-Pk)

als Bestätigungen der Anzeigen gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG wird Bezug genommen.

IV. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

Der geänderte V-Betrieb muss nach den geprüften, mit Anlagestempel / Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen und entsprechend den Nebenbestimmungen im Zulassungsbescheid der Bezirksregierung Arnberg vom 06.09.2017 (Az.: 53-Do-0032/17/4.1.8-Hes) errichtet, eingerichtet und betrieben werden.

Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

2. Fristen für die Errichtung und den Betrieb

Die geänderte Anlage muss innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden. Anderenfalls erlischt diese Genehmigung.

3. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 -Do-, Ruhrallee 1 - 3, 44139 Dortmund, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage in doppelter Ausfertigung schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 -Do-, mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

4. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 -Do-, ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in doppelter Ausfertigung schriftlich in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) anzuzeigen.

Die bei einer vollständigen Anlagenstilllegung gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG der Anzeige beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche gefahrenverursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers),

- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist sowie
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe sowie Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

5. Betriebsbeschränkungen

- 5.1 LKW- Anlieferungen für das neue Gebinde-Freilager A261, die Lagerhalle A268 und das Freilagers A305 sowie LKW-Abtransporte aus den v. g. Lagern dürfen nur werktags während der Tagzeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr erfolgen.
- 5.2 Mit der Inbetriebnahme des neuen Gebinde-Freilagers A261 darf das bisherige Freilager A305 nicht mehr für die Lagerung von Gefahrstoffen eingesetzt werden. Die Betonfläche von A305 kann dann als ebenerdiges Lager für Leertöner oder Stahlcontainer (ohne Restanhaftungen) verwendet werden.
- 5.3 Im Gebinde-Freilager A261 sowie im s. g. Giftlager in der Lagerhalle A268 darf ausschließlich eine passive Lagerung von Gefahrstoffen in geschlossenen Gebinden/ Behältnissen stattfinden. Das Ab- und / oder Umfüllungen von Gefahrstoffen ist nicht zulässig.

6. Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz

- 6.1 Die „brandschutztechnische Stellungnahme zur geplanten Einrichtung eines Giftlagers in einem Teilbereich der bestehenden Halle A268“ des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes A. Clever vom 10.12.2016 (Az.: 1417-2014; Hagen Ingenieure für Brandschutz, Hinsbecker Löh 32, 45257 Essen), sind verbindlicher Bestandteil der Genehmigungsunterlagen (Anlage Nr. 29). Die in der Stellungnahme angenommenen Rahmenbedingungen, dargelegten bzw. aufgeführten baulichen, anlagen- und brandschutztechnischen sowie organisatorischen Forderungen müssen bei der Bauausführung und dem Betrieb verbindlich beachtet und umgesetzt werden.

Hinweis:

Die in der v. g. Stellungnahme vom Sachverständigen angenommene und berücksichtigte Lagermenge im Giftlager A268 von 30 t ist nunmehr antragskonform auf kleiner 20 t begrenzt.

- 6.2 Eine positive Stellungnahme der von der Antragstellerin im Genehmigungsverfahren beteiligten Werkfeuerwehr der Fa. Bayer AG, Bergkamen, zum Vorhaben, ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 -Do-, spätestens bis zur Inbetriebnahme des geänderten V-Betriebes schriftlich vorzulegen.

7. Nebenbestimmung zur Anlagensicherheit und zum Störfallrecht

- 7.1 In den an das Giftlager A286 angrenzenden Lagerbereichen des gleichen Brandabschnitts dürfen ausschließlich nichtbrennbare Materialien gelagert werden, entsprechend der Tabelle 2 der TRGS 510 zur Zusammenlagerung und §§ 4 und 5 der 12. BImSchV.

8. Nebenbestimmungen zur AwSV

- 8.1 Für den V-Betrieb ergeben sich aufgrund der genehmigten Änderung folgende Anlagen i. S. der AwSV:

LAU-Anlage 1 - Gebinde-Freilager A261 -, mit einem maßgeblichen maximalen Volumen von 200 m³ entzündbarer Flüssigkeiten (WGK 2), im Wesentlichen bestehend aus:

- einer geneigten Betonfläche mit Auffangrinne und Pumpensumpf (gemäß DAfStB-Richtlinie)
- einer Umbauung mit F90 Brandschutzwänden von mind. 3,30m
- einer automatischen Löschschaumbarriere von min. 30 cm an der Einfahrt im Westen.

LAU-Anlage 2 - Fass- und Gebindelager A268, mit einem maßgeblichen maximalen Volumen von < 20 t giftiger Stoffe (WGK 2), im Wesentlichen bestehend aus:

- Lagerhalle mit Auffangwanne aus flüssigkeitsdichtem Beton
- permanent gesteckte Löschschaumbarriere am Südausgang
- automatische Löschschaumbarriere am Nordausgang der Halle
- Regalsystem zur Gebindelagerung
- Bauartzugelassene Auffangwannen aus Stahl für Regalsysteme (Z-38.5-102).

- 8.2 Die in den Brauchbarkeitsnachweisen von einzelnen Anlagenteilen (z.B. „Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung“ der Auffangwannen aus Stahl für Regalsysteme) aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind auch beim Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten.

- 8.3 Gegebenenfalls auftretende Leckagen sind mit ständig vorzuhaltendem geeignetem Bindemittel zu binden, aufzunehmen und einer kontrollierten Entsorgung zuzuführen.

- 8.4 Die Vorgaben der brandschutztechnischen Stellungnahme vom 10.12.2016, des Dipl.-Ing. Alexander Clever M. Sc. - Hagen Ingenieurgesellschaft für Brandschutz -, (Anlage Nr. 29) sind bei der Löschwasserrückhaltung zu berücksichtigen.

9. Nebenbestimmung zum Ausgangszustandsbericht (AZB)

- 9.1 Der AZB ist bei weiteren relevanten Veränderungen der Anlage im Rahmen von Änderungsgenehmigungsverfahren bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes anzupassen. Dies ist der Fall, wenn z. B.

- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- eine Erhöhung der Menge erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird,
- Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

10. Nebenbestimmungen zum § 21 Absatz 2 a Nr. 3 der 9. BImSchV

- 10.1 Das Grundwasser ist alle 5 Jahre auf die relevanten gefährlichen Stoffe an den 4 Grundwassermessstellen zu beproben.

Auf ein wiederkehrendes Bodenmonitoring kann in diesem Fall verzichtet werden.

Bei Havarien, Leckagen oder Unfällen ist in Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde die Erkundung und Beurteilung des Schadens im Boden gutachterlich zu begleiten.

Hinweis:

Die bodenschutzrechtliche Zuständigkeit liegt bei der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Unna, da für das Anlagengrundstück Einträge im Altlastenkataster des Kreises Unna vorliegen.

11. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 11.1 Nach Inbetriebnahme der Anlage sind der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 55 - Königstr. 22, 59821 Arnsberg, für den Betrieb der „automatischen Löschwasserrückhalteanlage“ Abdrucke der EG-Konformitätserklärung der jeweiligen Anlagen-Errichter auf Verlangen vorzulegen.

Hinweis:

Die Konformitätserklärungen müssen bereits beim Inverkehrbringen der Gesamtanlage vorliegen, d. h. bei der Übergabe der betriebsfertigen Gesamtanlage an den Anlagenbetreiber.

- 11.2 Stoffe oder Zubereitungen, die gefährlich miteinander reagieren können, dürfen nicht in der gleichen Auffangwanne gelagert werden.
- 11.3 In Bereichen, in denen mit Stoffen (siehe entsprechende Sicherheitsdatenblätter) umgegangen wird die die Augen schädigen können, muss jeweils eine mit Trinkwasser gespeiste Augendusche installiert werden.

Sie soll beide Augen sofort mit ausreichenden Wassermengen spülen können.

Das Stellteil des Ventils muss leicht erreichbar, verwechslungssicher angebracht und leicht zu betätigen sein.

Das Ventil darf, einmal geöffnet, nicht selbsttätig schließen.

Der Standort der Augenduschen muss durch das Hinweiszeichen "Augenspüleinrichtung" gekennzeichnet sein. Der Zugang ist ständig freizuhalten.

- 11.4 Im Lagerbereich für ortsbewegliche Behälter dürfen keine kraftbetriebenen Flurförderzeuge abgestellt werden.

12. Sonstiges

- 12.1 Emissionsrelevante Störungen im Anlagenbereich, Schadensfälle mit Außenwirkungen sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 -Do-, unverzüglich mitzuteilen.
Außerhalb der Dienstzeiten ist vorab unverzüglich die Nachrichten- und Bereitschaftszentrale in Essen (Tel.-Nr.: 0201-714488) zu informieren.
- 12.2 Die aktuellen Lagermengen der beiden Läger (A261 und A268) sind werktäglich quantitativ und qualitativ zu erfassen, zu dokumentieren und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen nachzuweisen.

V. Hinweise

1. Die Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162) sind zu beachten und einzuhalten.
2. Die Bauausführung hat nach den anerkannten Regeln der Baukunst unter Einhaltung der Technischen Baubestimmungen sowie insbesondere entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Bauberufsgenossenschaft zu erfolgen.
3. Privatrechte Dritter werden durch diesen Bescheid nicht berührt (§ 14 BImSchG).
4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 53 - mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
5. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die im Bescheid unter IV. Nr. 2 genannte Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist.
6. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 53 - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196 /

SGV. NRW. 28), zuletzt geändert am 21.10.2014 (GV. NRW. S. 679), ist zu beachten.

7. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung - § 16 Abs. 1 BImSchG -).
8. Dieser Bescheid oder eine beglaubigte Abschrift ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen (§ 52 BImSchG).
9. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber gem. § 24 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
Die Bezirksregierung Arnsberg - Dez.52, Fachbereich AwSV - ist unverzüglich zu informieren.
10. Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) zu beachten. Die BaustellV enthält insbesondere folgende Pflichten:
 1. Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.
 2. Vorankündigung größerer Bauvorhaben bei der Bezirksregierung Arnsberg, Königstr. 22, 59821 Arnsberg spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle - die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen -.
 3. Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei größeren Baustellen oder bei besonders gefährlichen Arbeiten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

Ein Verstoß gegen die Pflichten nach 2. und 3. kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden; die vorsätzliche Gefährdung von Leben und Gesundheit eines Beschäftigten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

11. Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.

Insbesondere sind zu beachten:

- Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zur Zeit geltenden Fassung
- Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559) in der zur Zeit geltenden Fassung
- Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905 / FNA 753-13-6) in der zur Zeit geltenden Fassung
- Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV) vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377 / FNA 753-13-1) in der zurzeit geltenden Fassung.

VI. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

Ordner 1

- | | | |
|-----|---|---------|
| 1. | Inhalts- und Anlagenverzeichnis | 3 Blatt |
| 2. | Formular 1, Blatt 1 und 2 vom 06.06.2017 | 3 Blatt |
| 3. | Genehmigungsbestand; Formular 1, Blatt 3, (Seiten 1 – 4) | 4 Blatt |
| 4. | Erläuterungen zum Antrag (Kurzbeschreibung) | 2 Blatt |
| 5. | Zertifikat ISO 14001:2004 vom 06.07.2015 | 1 Blatt |
| 6. | Werklageplan; M 1 : 5.000;
Zeichn.-Nr.: V1 157176 | |
| 7. | Übersichtsplan; M 1 : 1.000;
Proj.-Nr.: CBO-16-0163 | |
| 8. | Bauantrag; Inhaltsverzeichnis | 1 Blatt |
| 9. | Bauantragsformular für das Lager A261 und den Abbruch des nördlichen Anbaus an A221 | 2 Blatt |
| 10. | Erläuterungen zum Bauantrag Lager A261 und zum Abrissantrag A221 | 2 Blatt |
| 11. | Lageplan; M 1: 500
Plan-Nr.: V1 11/3714/224137 | |

12. Zeichnung Errichtung eine Lagers ... A261 und Abriss des nördl. Anbaus an A221, Grundriss / Draufsicht; M 1 : 100; Zeichn.-Nr.: AP 003042-002
13. Zeichnung Errichtung eine Lagers ... A261 und Abriss des nördl. Anbaus an A221, Schnitt und Ansichten; M 1 : 100; Zeichn. Nr. AP 003042-003
14. Formular Baubeschreibung Lager A261 2 Blatt
15. Formular Betriebsbeschreibung Lager A261 4 Blatt
16. Berechnung des umbauten Raums und der Nutzfläche 2 Blatt
17. Statische Berechnung mit Anlagen und Stahlliste 28 Blatt
18. Brandschutzkonzept von Dipl.-Ing. A. Clever, vom 02.02.2017; Hagen Ingenieure für Brandschutz, Essen; Projekt: 1417-15-Freilager; 26 Blatt und 3 Zeichnungen; insges. 29 Blatt
19. Geotechnischer Bericht der Wesseling GmbH, Bochum, vom 17.11.2016; Projekt-Nr.: CBO-16-0163; 12 Blatt und Anlage 1 bis Anlage 8; insges. 31 Blatt
20. Anlagen- und Betriebsbeschreibung Gebinde-Freilager A261 ... im V-Betrieb sowie 4 Blatt
 - Übersicht Anlagen
 - Fluchtwegeplan
 - Maschinenaufstellungsplan
 - Skizze Granulatleitungsverlauf
 - Plan zur Positionierung der Gassensoren
 - Spezifikation Gassensoren PrimaX P
 - Spezifikation Löschwasserrückhalteanlage
21. Prüfbericht nach § 18 Abs.1 Nr. 4 BetrSichV der TÜV NORD Systems GmbH ..., Marl, vom 06.06.2017; Vorgangs-Nr.: JB/FH/20170424/01 4 Blatt
22. Brandschutztechnische Stellungnahme zum Prüfbericht ... nach § 18 (3) BetrSichV ... der TÜV NORD InfraChem GmbH ..., Marl, vom 05.04.2017 3 Blatt
23. BGK EHS-408 Explosionsschutzdokument Zonenübersicht; Zeichn.-Nr.: AP00 001
24. Explosionsschutzdokument V-Betrieb von Dr. M. Wessels; Version: 5.0; vom 23.02.2017 und Anlagen 1 - 5 13 Blatt
33 Blatt

25. Formblätter:
Formular 2, Seite 1; Formular 3, Blatt 1 und Blatt 2,
jeweils Seite 1; Formular 4, Blatt 1, 2 und Blatt 3,

jeweils Seite 1; Formular 7, Seite 1;
insgesamt: 7 Blatt
26. Bericht Erstellung einer UVP Vorprüfung
nach UVPG der WESSLING GmbH, Neuried,
vom 22.05.2017; Projekt-Nr.: CMU-16-0093
und
Anlagen 1 und 2 (Kartenauszüge) 9 Blatt
5 Blatt
27. Anlagen und Betriebsbeschreibung Giftlager A268 3 Blatt
28. Maschinenübersichtsplan Apparate A268 Halle;
M 1 : 75; Zeichn.-Nr.: AP003023 001
29. Brandschutztechnische Stellungnahme zur ge-
planten Einrichtung eines Giftlagers in ... A268
von Dipl.-Ing. A. Clever, vom 10.12.2016; Hagen
Ingenieure für Brandschutz, Essen; Az.: 1417-2014
und
Feuerwehrplan; Zeichn.-Nr.: AP003043 000
sowie
techn. Unterlagen zur Löschwasserrückhaltung 5 Blatt
5 Blatt
30. Formblätter:
Formular 2, Seite 1; Formular 3, Blatt 1 und Blatt 2,
jeweils Seite 1; Formular 7, Seite 1; Formular 8.1,
Blatt 1, 2 und 3, jeweils Seite 1
insgesamt: 7 Blatt
31. Bericht Ausgangszustandsbericht – Vorprüfung
-Entwurf- von Dipl.-Geologe H. Harpering vom
19.09.2016; Projekt-Nr.: CBO-16-0163
und
Anlagen (Pläne, Zeichnungen, Tabellen, ...) 14 Blatt
26 Blatt
32. Stoffliste störfallrelevante Stoffe;
Stand: 18.07.2017; DIN A3 1 Blatt
33. Auswertung Störfallberechnungshilfe; Ergebnis-
darstellung; Stand: 18.07.2017 3 Blatt
34. Sicherheitsdatenblätter (Auszüge):
FK ARALDIT GZ 7071 X 75 CH
Methylisobutylketon
Ethanol 642
Dimethylaminopropylamine (DMAPA)
Essigsäure 98 – 100 %

VESTANAT® IPDI DIETHYLENETRIAMINE (DETA) insgesamt:	54 Blatt
35. Schreiben vom 01.12.2017, wg. geänderter Betriebszeiten	1 Blatt
36. Einverständniserklärung der Sicherheitsfach- kraft vom 01.12.2017	1 Blatt
37. Einverständniserklärung des Betriebsrates vom 01.12.2017	1 Blatt

Ordner 2 und 3

38. Ausgangszustandsbericht (AZB) inkl. Gelände- arbeiten und Analytik der WESSLING GmbH, Bochum, vom 10.08.2017 Projekt-Nr.: CBO-16-0163 bestehend aus: separatem Ordner 1, (nur Textteil, d. h. ohne die Anlagen Nr. 1 - Nr. 6) und separatem Ordner 2 (Anlagen Nr. 7 - Nr. 11)	60 Blatt
--	----------

Hinweis:

Die Anlage Nr. 38 (AZB; 2 separate Ordner) befindet sich nur bei den gestempelten Antragsunterlagen (Ausfertigungen) der Antragstellerin, der Genehmigungsbehörde und des Bauordnungsamtes der Stadt Bergkamen.

VII. Gründe

Die Antragstellerin betreibt auf Ihrem Betriebsgelände in 59192 Bergkamen, Ernst-Schering-Straße 14, eine Anlage zur Herstellung von Kunstharzen. Dieser s. g. V-Betrieb wird derzeit an Werktagen von montags 6.00 Uhr bis samstags 6:00 Uhr ganzjährig betrieben. Neben dem V-Betrieb wird noch das Freilager A305 als eine eigenständige Anlage zur Lagerung von max. 253 m³ entzündbare Flüssigkeiten in Fässern und IBC betrieben, das aus Umweltschutzgründen saniert werden müsste.

Bei dem V-Betrieb handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie für Veränderungen bzw. Erweiterungen bis zum 31.03.1974 Genehmigungen nach den Bestimmungen der §§ 16/25 Gewerbeordnung (GewO) und anschließend nach § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich waren und auch erteilt worden sind.

Die Anlage zur Herstellung von Kunstharzen gehört zu den unter Nr. 4.1.8 des Anhanges 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) in der Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, ber. S. 3756), zuletzt geändert am

31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), genannten Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, ... Umwandlung in industriellem Umfang, ..., zur Herstellung von Kunststoffen (Kunstharzen, ...). Für derartige Anlagen ist in Spalte c) des Anhangs 1 der 4. BImSchV die Verfahrensart „G“ angegeben.

Der V-Betrieb ist auch eine sogenannte IED-Anlage gemäß § 3 der 4. BImSchV. Dabei handelt es sich um Anlagen nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieimmissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17, ber. ABl. L 158 vom 19.06.2012, S. 25).

Die genehmigte Produktionskapazität der Anlage zur Herstellung von Kunstharzen beträgt 17.500 Tonnen pro Jahr (t/a).

Mit Formular und Unterlagen vom 03.04.2017 wurde die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des V-Betriebes nach § 16 Abs. 2 BImSchG in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang beantragt. Die Änderungen umfassen insbesondere die Errichtung und den Betrieb eines neuen Gebinde-Freilagers (A261) zur passiven Lagerung von maximal 200 m³ entzündbaren Flüssigkeiten (max. WGK 2) und einer Anlage (s. g. Giftlager), die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nr. 9.3 (Anhang 2; Spalte 1, Nr. 29) genannten Stoffen dient, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 3 der Stoffliste (Anhang 2) bis weniger als den in Spalte 4 der Anlage ausgewiesenen Mengen (hier: weniger als 20 t) an Stoffe oder Gemische, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Gefahrenklasse "akute Toxizität" Kategorien 1 oder 2 einzustufen sind, in der bestehenden Halle A268. Bei diesem s. g. Giftlager handelt es sich somit um eine Anlage, die unter Nr. 9.3.2 (Verfahrensart „V“) Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt ist.

Das neue Gebinde-Freilager A261 zur passiven Lagerung von max. 200 m³ entzündbaren Flüssigkeiten soll das bisher genutzte Freilager A305, das für eine Lagerung von 256 m³ entzündbare Flüssigkeiten genehmigt ist und das nicht mehr den aktuellen Vorschriften entspricht, ersetzen.

Der Antrag wurde aufgrund von Nachforderungen der Genehmigungsbehörde überarbeitet und mit Formular vom 06.06.2017 am 08.06.2017 erneut eingereicht.

Mit Schreiben vom 01.12.2017 (Anlage Nr. 35) wurde ergänzend beantragt, die wöchentliche Betriebszeit des V-Betriebes an Werktagen statt von montags 6.00 Uhr bis samstags 6.00 Uhr auf montags 0.00 Uhr bis samstags 24.00 Uhr zu verlängern. Eine Erhöhung der genehmigten jährlichen Produktionskapazität von 17.500 t Kunstharzen, ist mit der beantragten Änderung des Betriebes nicht verbunden.

Neben der für die baulichen Änderungen erforderlichen Baugenehmigung nach den Bestimmungen der BauO NRW wird auch die Erlaubnis gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die Errichtung und den Betrieb des neuen Gebinde-Freilagers A261 beantragt.

Des Weiteren wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung des neuen Gebinde-Freilagers A261 beantragt. Mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 06.09.2017 (Az.: 53-Do-0032/17/4.1.8-Hes) wurde der beantragte vorzeitigen Beginn zugelassen.

Zu den Antragsunterlagen (s. Anlage Nr. 36) gehört zwischenzeitlich auch ein Bericht über den derzeitigen Verschmutzungsgrad des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht vom 10.08.2017), da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Mit diesem Bericht, der am 08.09.2017 nachgereicht wurde und dessen Vollständigkeit durch das Dezernat 52 -Bodenschutz- am 13.09.2017 bestätigt wurde, wird der derzeitige Zustand beschrieben und mit diesem Bescheid festgestellt. Der Bericht dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurückzusetzen.

Der V-Betrieb war zum Zeitpunkt der nachfolgend genannten Vorprüfung als Anlage zur Herstellung von Kunstharzen unter Verwendung eines chemischen Verfahrens in industriellem Umfang den unter Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG-, in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), hier: Stand: 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298. 1301) aufgeführten Anlagen zuzuordnen.

Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG besteht auch für die Änderung eines Vorhabens, für das als solches eine UVP-Pflicht besteht, die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nach § 3c Satz 1 UVPG ist für ein Vorhaben, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Verfahren nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund überschlüssiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung aufgrund einer überschlüssigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. So ergeben sich durch das geplante Vorhaben hinsichtlich der Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft keine relevanten Veränderungen auf dem Werksgelände. Neue Flächen werden nicht erschlossen.

Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVPG durchzuführen ist, wurde gemäß § 3a Satz 2 UVPG am 22.07.2017 im Amtsblatt Nr. 29 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg als obere Umweltschutzbehörde ergibt sich aus § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom

03.02.2015 (GV. NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.11.2016 (GV. NRW. S. 978).

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG. Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens nach § 10 Abs. 3 BImSchG ist gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG Abstand genommen worden, da die Antragstellerin dieses beantragt hat und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Nach § 16 Abs. 2 BImSchG ist dies insbesondere dann der Fall, wenn wie hier erkennbar ist, dass derartige Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Das Verfahren für die Erteilung des Bescheides war nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) - 9. BImSchV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 29.05.2017 (BGBl. I S. 1304), durchzuführen.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung des Bescheides erforderlichen Umfang mit dem Antrag vom 03.04.2017 vorgelegt und mehrfach, zuletzt am 08.09.2017, konkretisiert bzw. ergänzt. Die Änderung des Betriebes durch die Erweiterung der Betriebszeiten an Werktagen wurde nachträglich erst am 01.12.2017 beantragt. Nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter sind mit der geänderten Betriebszeit der Produktionsanlage nicht verbunden, so dass diesbezüglich auch keine Veröffentlichung des Vorhabens erforderlich war.

Die folgenden sachverständigen Behörden haben den Antrag sowohl hinsichtlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG sowie auch hinsichtlich der beantragten Genehmigung zur wesentlichen Änderung gemäß § 16 BImSchG geprüft und unter bestimmten Nebenbestimmungen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die beantragten Bescheide erhoben:

die Stadt Bergkamen als

Gemeinde

- Untere Bauaufsichtsbehörde vom 28.08.2017

der Landrat des Kreises Unna als

- Brandschutzdienststelle vom 06.09.2017

- Gesundheitsamt vom 01.08.2017

- Untere Bodenschutzbehörde vom 01.08.2017

die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 (Fachbereich VAWS), Standort Lippstadt vom 28.07.2017

die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 (Bodenschutz / AZB), Standort Arnsberg vom 24.07.2017 und 13.09.2017

die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 (Anlagensicherheit / Störfall), Standort Dortmund vom 14.07.2017 und 08.08.2017

die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 (Wasserwirtschaft), Standort Lippstadt vom 14.07.2017

die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55 (Arbeitsschutz), Standort Arnsberg vom 09.08.2017 und 28.11.2017

die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 65 (Bergbehörde), Standort Dortmund vom 27.07.2017 und

weitere Fachdezernate der Bezirksregierung Arnsberg.

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist am 01.12.2017 (nachträglich) schriftlich zum Ausdruck gebracht worden. Zusätzlich hat die Fachkraft für Arbeitssicherheit ebenfalls am 01.12.2017 zu dem Antrag positiv Stellung genommen.

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu prüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Neufassung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert am 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162). Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich bauplanungsrechtlich um ein Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB -). Im Flächennutzungsplan der Stadt Bergkamen, der seit dem 02.07.2014 rechtswirksam ist, ist dieser Teil des Werksgeländes der Antragstellerin als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht nach der vorhandenen Bebauung hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem GI-Gebiet i. S. der Baunutzungsverordnung -BauNVO- (§ 34 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB-).

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist gegeben, da das Vorhaben nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich und die Erschließung gesichert ist.

Planungsrechtlich bestehen somit keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie
- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert am 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 637),
- die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen -AwSV- vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905 / FNA 753-13-6),
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511) und
- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503), geändert am 01.06.2020 (BAnz. AT 08.06.2017 B5)

zu berücksichtigen.

Bei der Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABl. L 334, S. 17; ber. ABl. L 158 v. 19.06.2012, S. 25), die im Anhang I der Richtlinie unter Nr. 4.1.h) „Herstellung von organischen Chemikalien wie Kunststoffen (Polymeren, ...)“ genannt ist – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ der Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die eventuell zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

„BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die Herstellung von Polymeren“ von Oktober 2006.

Für dieses Merkblatt wurden aber noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen und insbesondere die Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen weiterhin aus der TA Luft und der TA Lärm ergeben und festgelegt werden.

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG und § 18 BetrSichV ergibt, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Entsprechend § 18 Abs. 4 BetrSichV hat die Genehmigungsbehörde die Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb des o. g. Gebinde-Freilagers A261 für die ausschließ-

lich passive Lagerung von maximal 200 m³ als entzündbar (H226) und / oder leicht entzündbar eingestufte Flüssigkeiten (H225) nach Anhang 1 Nr. 2.6 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008 zu erteilen, wenn die vorgesehene Aufstellung, Bauart und Betriebsweise den sicherheitstechnischen Anforderungen der BetrSichV und hinsichtlich des Brand- und Explosionsschutzes auch der Gefahrstoffverordnung entsprechen.

Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG und § 18 BetrSichV unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag kann gemäß § 10 (8a) BImSchG im Internet auf der Homepage der Bezirksregierung Arnberg eingesehen werden.

VIII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Der Wert des Gegenstandes wird mit EUR 237.400,-- angegeben.

Für die zugelassene Baumaßnahme sind vom Bauordnungsamt der Stadt Bergkamen nach Tarifstelle 2.4.1.2 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262); Stand: 25.04.2017 (GV. NRW. S. 484), folgende Rohbausumme

$$\text{Gebinde-Freilager A261: } 1.302,55 \text{ m}^3 \times 41 \text{ €/m}^3 = 53.404,-- \text{ €}$$

zu Grunde gelegt worden.

Es werden berechnet und festgesetzt:

Verwaltungsgebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert am 27.09.2017 (GV. NRW. S. 759).

Für die Genehmigung nach dem BImSchG sind nach Tarifstelle 15a.1.1a) bei Errichtungskosten (E) bis zu 500.000,-- EUR

$$[500 + 0,005 \times (E - 50.000)]$$

somit

$$\text{EUR 1.437,--}$$

zu erheben, mindestens jedoch die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (hier: Bau- / Abbruchgenehmigung bzw. Erlaubnis nach der BetrSichV) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Die Gebühren für die Baugenehmigung betragen nach Tarifstelle 2.4.1.3

13 v. T. der Rohbausumme, auf volle 500 EUR aufgerundet,

somit

EUR 695,50

und nach Tarifstelle 2.4.4 für den Abbruch:

$$600 \text{ m}^3 \times 0,45 \text{ €/m}^3 = \text{EUR } 270,00.$$

Die Gebühren für die Bau- und Abbruchgenehmigung betragen somit insgesamt:

EUR 965,50.

Die Gebühren für die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb des Gebinde-Freilaegers A261 nach der BetrSichV betragen, bei zu berücksichtigten Herstellungskosten in Höhe von EUR 226.350, nach Tarifstelle 11.2.1 a) und b) AVerwGebO NRW insgesamt:

EUR 1.387,70.

Die höchste Gebühr ergibt sich aus der Tarifstelle 15a.1.1a), so dass mit Verwaltungsgebühren in Höhe von

EUR 1.437,00

weiter zu rechnen ist.

Nach Tarifstelle 15a.1.1d) sind bei Regelung des Betriebes einer Teil- oder Änderungsgenehmigung 150 EUR bis 5.000 EUR zusätzlich zu erheben. Diese Voraussetzung liegt hier u. a. durch die Verlängerung der Betriebszeit vor.

Angesichts der Bedeutung und des wirtschaftlichen Wertes dieser Amtshandlung sowie des Verwaltungsaufwandes, wird die Verwaltungsgebühr dieser Tarifstelle auf

EUR 1.000,--

festgesetzt.

Diese festgesetzte Gebühr wird neben der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1a) erhoben und somit ergeben sich

EUR 2.437,--,

mit denen weiter zu rechnen ist.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 gilt ergänzend, dass sich die Gebühr um 30 v. H. vermindert, wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.03.2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

Diese Voraussetzungen liegen laut ISO 14001 Zertifikat (Zertifikat-Registrier-Nr.: 44718-2008-AE-GBR-UKAS) vom 06.07.2015 bis zum 16.12.2017 vor.

Danach ergibt sich eine reduzierte Gebühr von:

EUR 2.437,00 - EUR 731,10 = EUR 1.705,90.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 3 gilt ferner, dass bei vorausgegangener Zulassung des vorzeitigen Beginns, wie hier mit Bescheid vom 06.09.2017 erfolgt, 1/10 der Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet werden. Mit Bescheid vom 06.09.2017 wurden EUR 315,00 an Verwaltungsgebühren festgelegt.

Danach ergibt sich eine nochmals reduzierte Gebühr von:

EUR 1.705,90 - EUR 31,50 = EUR 1.674,40.

An Verwaltungsgebühren werden somit (abgerundet)

EUR 1.674,00

festgesetzt.

Zahlen Sie bitte den Betrag zu dem im Gebührenbeiblatt angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzzeichens auf das Konto der Landeskasse Düsseldorf.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollten ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Dortmund, den 11.12.2017

L.S.

Im Auftrag

gez.

(Hesse)